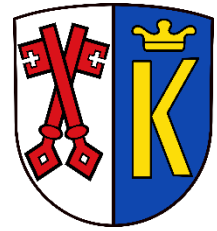


---

# GEMEINDE GENDERKINGEN



Landkreis Donau-Ries

---

## 3. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS

Für den Bereich des  
vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr.11  
„Solarpark Genderkingen Ruderwiesen“

- A) PLANZEICHNUNG**
- B) BEGRÜNDUNG**
- MIT C) UMWELTBERICHT**

*Änderungen gegenüber der Vorentwurfsfassung sind in blauer Schriftfarbe markiert*

ENTWURF

Fassung vom 18.05.2026

---

# OPLA

BÜROGEMEINSCHAFT  
FÜR ORTSPLANUNG  
UND STADTENTWICKLUNG

Architekten und Stadtplaner  
Otto-Lindenmeyer-Str. 15  
86153 Augsburg  
Tel: 0821 / 508 93 78 0  
Mail: [info@opla-augsburg.de](mailto:info@opla-augsburg.de)  
I-net: [www.opla-d.de](http://www.opla-d.de)

Projektnummer: 25019  
Bearbeitung: AG

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>A)</b>	<b>PLANZEICHNUNG</b>	<b>3</b>
1.	Ausschnitt aus dem wirksamen Flächennutzungsplan mit Änderungsbereich (M 1:5.000) .....	3
2.	3. Änderung des Flächennutzungsplans – „Solarpark Genderkingen Ruderwiesen“ (M 1:5.000) .....	4
3.	Zeichenerklärung .....	5
	<b>VERFAHRENSVERMERKE</b>	<b>6</b>
<b>B)</b>	<b>BEGRÜNDUNG</b>	<b>7</b>
1.	Anlass, Ziele und Zwecke der Planung .....	7
2.	Verfahren .....	7
3.	Beschreibung des Planbereiches .....	8
4.	Übergeordnete Planungen .....	10
5.	Standortwahl .....	18
6.	Darstellung im Flächennutzungsplan .....	19
7.	Städtebauliches Konzept .....	19
8.	Artenschutz .....	20
<b>C)</b>	<b>UMWELTBERICHT</b>	<b>21</b>

## A) PLANZEICHNUNG

### 1. AUSSCHNITT AUS DEM WIRKSAMEN FLÄCHENNUTZUNGSPLAN MIT ÄNDERUNGSBEREICH (M 1:5.000)

Fassung vom 04.08.1987, mit Änderungsbereich



Abbildung 1: Ausschnitt aus dem wirksamen Flächennutzungsplan – Gemeinde Genderkingen mit Änderungsbereich (schwarz)

2. 3. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS –  
„SOLARPARK GENDERKINGEN RUDERWIESEN“ (M 1:5.000)

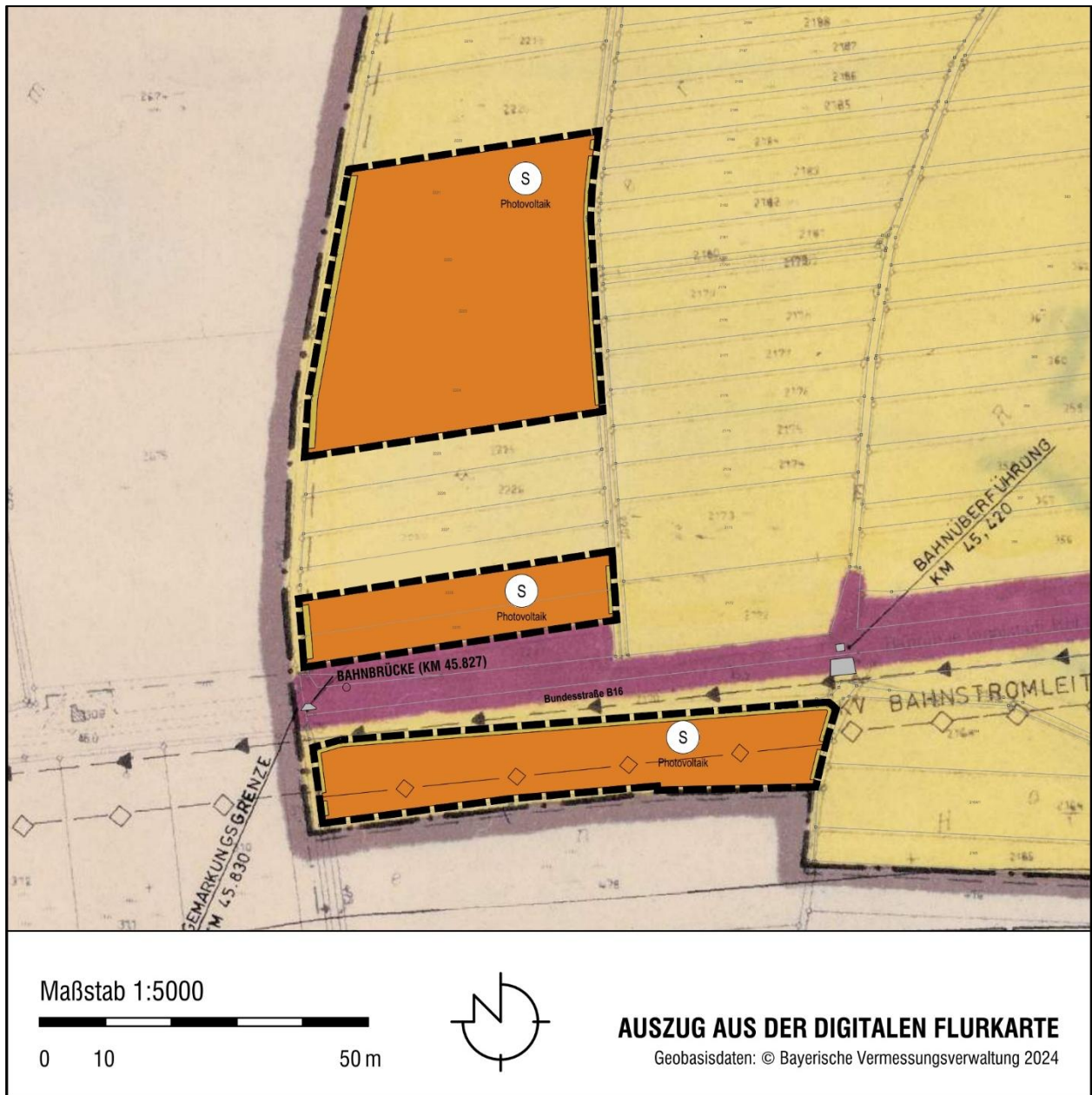


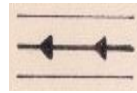
Abbildung 2: Ausschnitt Planzeichnung der 3. Flächennutzungsplanänderung

### 3. ZEICHENERKLÄRUNG

*Hinweis: Für den Ausschnitt aus dem wirksamen Flächennutzungsplan gilt die Zeichenerklärung gemäß dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Genderkingen.*



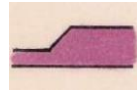
*Bereich der 3. Änderung*



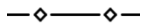
*Elektrische Freileitungen mit Schutzstreifen*



*Sondergebiet „Photovoltaik“*



*Flächen für Anlagen*



*Gasleitung*



*Grünflächen*

## VERFAHRENSVERMERKE

1. Die Gemeinde Genderkingen hat in der Sitzung vom 19.02.2024 die Aufstellung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 22.02.2024 ortsüblich bekanntgemacht.
2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf der 3. Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom 11.08.2025 hat in der Zeit vom 01.09.2025 bis 10.10.2025 stattgefunden.
3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf der 3. Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom 11.08.2025 hat in der Zeit vom 01.09.2025 bis 10.10.2025 stattgefunden.
4. Der Entwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom ..... wurde mit der Begründung und Umweltbericht gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom. .... bis ..... öffentlich ausgelegt.
5. Der Entwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom ..... wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ..... bis ..... im Internet veröffentlicht. Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet wurden folgende andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeiten vorgehalten (z.B. Lesegeräte) im Rathaus, Zimmer (.....), Anschrift: [Adresse], während folgender Zeiten [Werktage, Stunden] bereitgestellt. Die Unterlagen wurden über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich gemacht.
6. Die Gemeinde Genderkingen hat mit Beschluss des Gemeinderates vom ..... die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom ..... festgestellt.

Gemeinde Genderkingen, den ... ..

.....

Leonhard Schwab, 1. Bürgermeister

(Siegel)

7. Das Landratsamt Donau - Ries hat die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Bescheid vom ..... 2025 AZ ..... gemäß § 6 BauGB genehmigt.

.....

Landratsamt Donau - Ries

(Siegel)

8. Ausgefertigt

Gemeinde Genderkingen, den ... ..

.....

Leonhard Schwab, 1. Bürgermeister

(Siegel)

9. Die Erteilung der Genehmigung des Flächennutzungsplans wurde am ..... gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes ist damit rechtswirksam.

Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wird hingewiesen.

Gemeinde Genderkingen, den .....

.....

Leonhard Schwab, 1. Bürgermeister

(Siegel)

## **B) BEGRÜNDUNG**

*gem. § 2a BauGB*

### **1. ANLASS, ZIELE UND ZWECKE DER PLANUNG**

---

Der Ausbau erneuerbarer Energien ist ein zentrales Element zur Bewältigung der globalen und nationalen Herausforderungen im Bereich Klimaschutz und Energieversorgung. Rechtsvorschriften wie das novellierte Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) sowie das Gesetz zur Beschleunigung des Ausbaus erneuerbarer Energien unterstreichen die besondere Bedeutung entsprechender Vorhaben sowohl als im öffentlichen Interesse liegend als auch als Beitrag zur öffentlichen Sicherheit. Auch das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) in der Fassung von 2023 fordert in Ziel 6.2.1 (Z) eine verstärkte Nutzung erneuerbarer Energien, um die bayerischen Klimaziele langfristig zu erreichen.

Vor diesem Hintergrund verfolgt die Gemeinde Genderkingen das Ziel, durch die Schaffung von planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage auf geeigneten Flächen die Nutzung erneuerbarer Energien weiter auszubauen. Die Gemeinde leistet damit einen aktiven Beitrag zur Erreichung der nationalen und internationalen Klimaziele sowie zur Umsetzung des LEP Bayern. Darüber hinaus wird dem Belang des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 f BauGB in besonderer Weise Rechnung getragen.

Die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplans betrifft eine Fläche von insgesamt ca. 7,3 ha, aufgeteilt in drei räumlich getrennte Teilbereiche. Die drei Teilgeltungsbereiche sind dem Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 11 „Solarpark Genderkingen Ruderwiesen“ zugeordnet, der im Parallelverfahren aufgestellt wird. Die Flächen sind im derzeit wirksamen Flächennutzungsplan als „Flächen für die Landwirtschaft“ dargestellt.

Mit der 3. Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt künftig die Darstellung einer Sonderbaufläche gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO (Sondergebiet – „Photovoltaik“) sowie die Darstellung von Eingrünungsflächen als „Grünflächen“. Damit wird die bauleitplanerische Grundlage für die Errichtung der Photovoltaikanlage geschaffen.

### **2. VERFAHREN**

---

Da die Voraussetzungen des § 35 BauGB (privilegierte Vorhaben im Außenbereich) für das Vorhaben nicht gegeben sind, ist dessen Umsetzung derzeit planungsrechtlich unzulässig. Voraussetzung für die Errichtung der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage im Außenbereich ist die 3. Änderung des Flächennutzungsplans, die parallel zur Aufstellung des Bebauungsplans durchgeführt wird. Die entsprechenden Aufstellungsbeschlüsse wurden bereits vom Gemeinderat am 19.02.2025 gefasst. Da das Vorhaben vom derzeit wirksamen

Flächennutzungsplan abweicht, wird der Flächennutzungsplan gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren zu dem genannten Bebauungsplan geändert.

### Beteiligungsverfahren

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird die Öffentlichkeit frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich unterrichtet und ihr Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Parallel hierzu werden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, beteiligt, entsprechend § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 über die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit benachrichtigt sowie insbesondere auch zur Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 aufgefordert. Anschließend erfolgt das Verfahren nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB.

## 3. BESCHREIBUNG DES PLANBEREICHES

### 3.1 Änderungsbereich

Der Änderungsbereich ist der Planzeichnung zu entnehmen. Die Gesamtgröße des Geltungsbereichs umfasst ca. 7,3 ha. Sämtliche betroffenen Grundstücke liegen innerhalb der Gemeinde- und Gemarkungsgrenzen von Genderkingen.

### 3.2 Lage und bestehende Strukturen im Umfeld

Der Geltungsbereich ergibt sich im Detail aus der Planzeichnung und umfasst eine Fläche von ca. 7,3 ha. Davon sind maximal ca. 6,6 ha als Sondergebiet für die Energiegewinnung durch Photovoltaik vorgesehen. Sämtliche betroffenen Grundstücke befinden sich im Privateigentum.

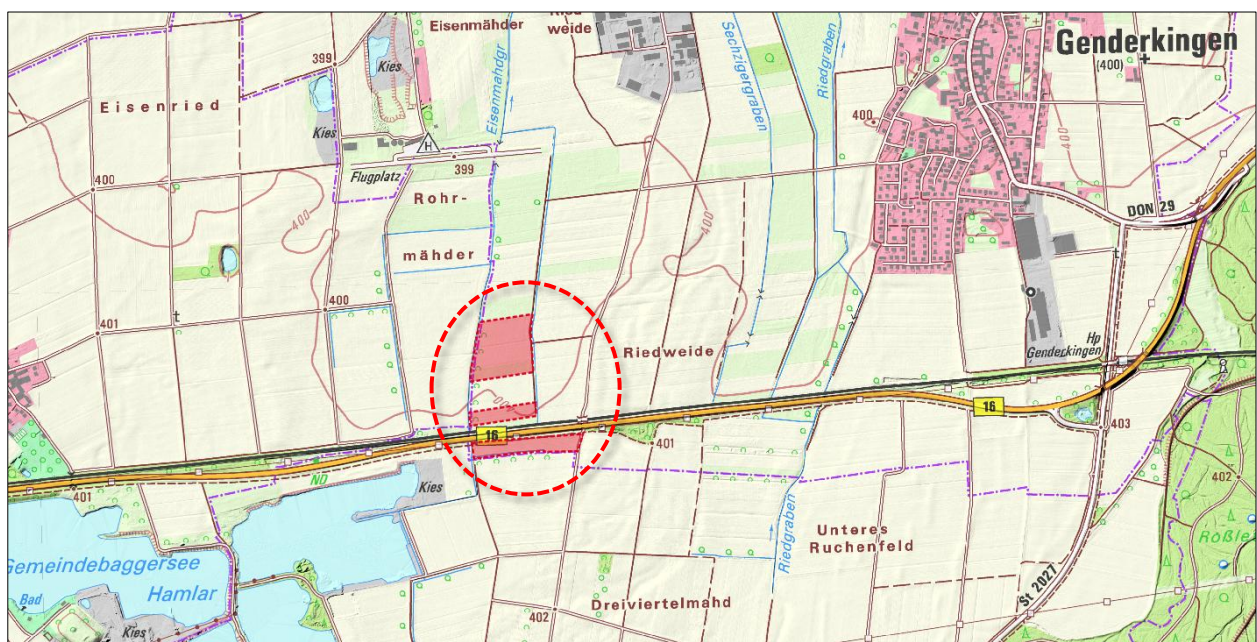


Abbildung 3: Topographische Karte vom Plangebiet und der Umgebung, o. M. (© 2025 Bayerische Vermessungsverwaltung)

Alle drei teilräumlichen Geltungsbereiche werden derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt. Die Bereiche 2 und 3 werden in west-östlicher Richtung durch überörtliche Verkehrswege getrennt, namentlich die Bahnstrecke Donauwörth-Ingolstadt sowie die parallel verlaufende Bundesstraße B 16. Im Westen verläuft zwischen den angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen und den drei Teilräumlichen Geltungsbereichen der Eisenmahdgraben. Dieser führt jedoch kaum noch Wasser.

Der genaue Geltungsbereich ergibt sich aus der Planzeichnung. Die Flächenanteile betragen:

- **Teilräumlicher Geltungsbereich 1:** ca. 4,3 ha
- **Teilräumlicher Geltungsbereich 2:** ca. 1,1 ha
- **Teilräumlicher Geltungsbereich 3:** ca. 2,0 ha

Damit umfasst das gesamte Plangebiet rund 7,3 ha, wovon ca. 6,6 ha als Sondergebietsfläche für die Energiegewinnung durch Photovoltaik vorgesehen sind. Sämtliche Grundstücke befinden sich in Privatbesitz.

Begrenzung der teilräumlichen Geltungsbereiche:

#### **Teilräumlicher Geltungsbereich 1:**

- Wird vollständig von landwirtschaftlichen Nutzflächen umgeben.
- Im Osten grenzt ein Feldweg (Flurnummer 2207/2208) mit angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen an.

#### **Teilräumlicher Geltungsbereich 2:**

- Im Norden: Landwirtschaftliche Nutzflächen zwischen den Bereichen 1 und 2.
- Im Osten: Ein Feldweg (Flurnummer 2207/2208) mit angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen.
- Im Süden: Die Bahnstrecke Donauwörth-Ingolstadt (Flurnummer 2104/5) mit begleitendem Grünstreifen.
- Im Westen: Ein Grünstreifen (Flurnummer 2676 (Gemeinde Asbach - Bäumenheim)) mit angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen.

#### **Teilräumlicher Geltungsbereich 3:**

- Im Norden: Ein Feldweg (Flurnummer 2168/4) mit angrenzendem Straßenbegleitgrün und der Bundesstraße B 16 (Flurnummer 2170).
- Im Osten: Ein asphaltierter Feldweg (Flurnummer 21066) mit angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen (Flurnummern 2164 und 2164/1).
- Im Süden: Eine landwirtschaftliche Nutzfläche (Flurnummer 478 (Gemeinde Oberndorf a. Lech)) sowie teilweise ein Grünstreifen (Flurnummer 2167).
- Im Westen: Ein Grünstreifen (Flurnummer 2168/3) sowie daran anschließende landwirtschaftliche Nutzfläche.

### 3.3 Bestandssituation (Topografie und Vegetation)

#### Bestandssituation (Topografie, Vegetation und Schutzgebiete)

Das Plangebiet ist von intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen sowie von einzelnen Gehölzgruppen im Randbereich geprägt. Die Flächennutzungsplanänderung trägt diesen Gegebenheiten Rechnung. Negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild oder die angrenzende Vegetation sind nicht zu erwarten. Vielmehr erfährt der Bereich durch die geplante Eingrünung der Anlage sowie die vorgesehene Begrünung der Flächen eine landschaftliche Aufwertung.

#### Topografie:

Topographisch liegt das Plangebiet auf einer Höhe von etwa 399 m ü. NHN bis 401 m ü. NHN und weist ein leichtes Gefälle von Süd nach Nord auf. Die Fläche zeigt kaum markante topografische Veränderungen. Es sind keine signifikanten Beeinträchtigungen durch die Topografie zu erwarten.

#### Vegetation:

Die Flächen sind überwiegend ackerbaulich genutzt, mit punktuellen Gehölzen und Gebüschgruppen entlang von Weg- und Gewässerrändern. Der Eisenmahdgraben liegt außerhalb des Änderungsbereichs und es wird durch die Planung nicht beeinträchtigt.

#### Schutzgebiete:

Das Plangebiet liegt weder in einem Landschaftsschutzgebiet noch in einem Naturpark. Zudem befinden sich im Geltungsbereich der Planung keine Natura-2000-Gebiete oder sonstige Schutzgebiete gemäß §§ 23 bis 25 sowie §§ 28 bis 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

#### Denkmalschutz:

Im Plangebiet befinden sich keine bekannten Denkmäler. Es wird nicht erwartet, dass die vorliegende Planung Denkmäler beeinträchtigt.

#### Gasleitung

Durch den Teilgeltungsbereich 3 verläuft in Ost-West-Richtung eine unterirdisch geführte Gasleitung der Erdgas Schwaben, Leitungstrasse Langenmosen–Donauwörth.

## 4. ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN

Bei der 3. Flächennutzungsplanänderung sind für den Gemeinde Genderkingen in Bezug auf Ortsentwicklung und Landschaftsplanung insbesondere die folgenden Ziele (Z) und Grundsätze (G) des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP-Stand: 01. Juni 2023) und des Regionalplans der Region Augsburg (RP 9; Stand: 20.11.2007) zu beachten. Zudem erfolgt nachgehend eine Auseinandersetzung mit den Zielen und Grundsätzen der Landes- und Regionalplanung und Darstellung, wie diese im vorliegenden Bauleitplan Berücksichtigung finden.

#### 4.1 Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP 2023)

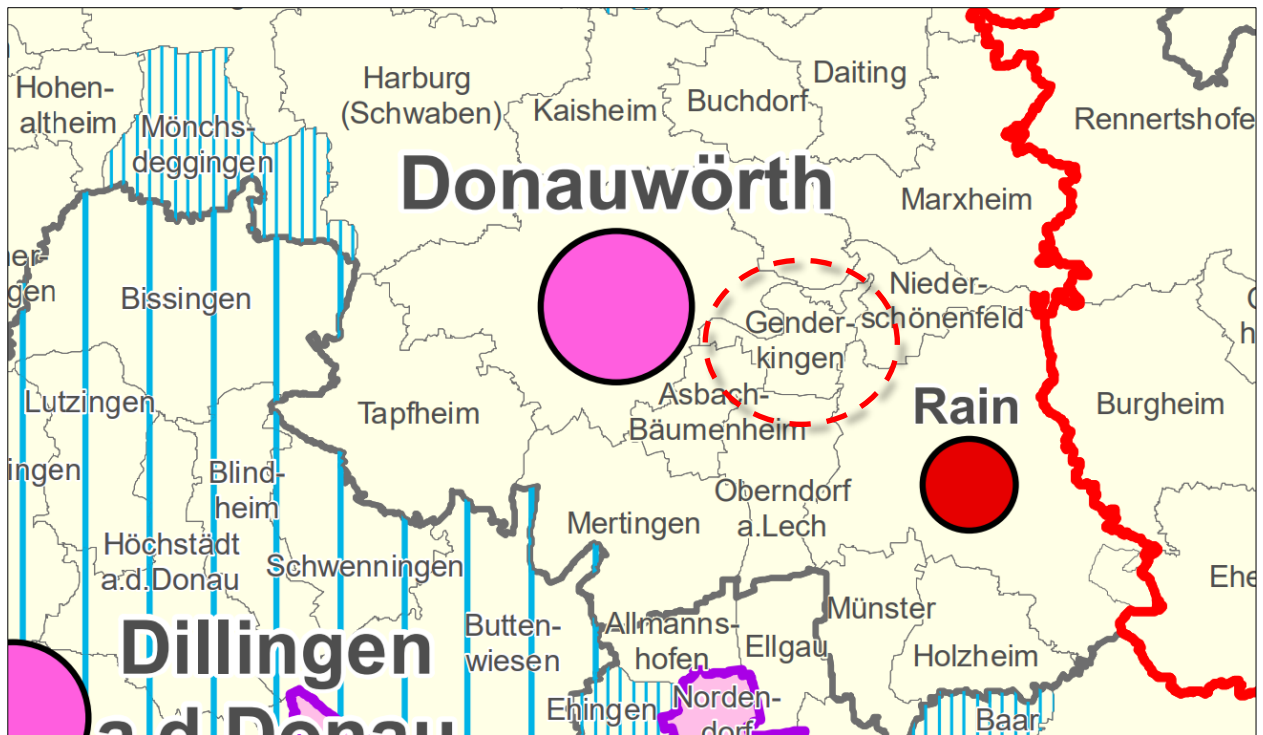


Abbildung 4: Ausschnitt aus dem LEP 2023

##### 4.1.1 Allgemeine Aussagen zur Gemeinde

In der Strukturkarte der Teilfortschreibung des LEP 2023 ist die Gemeinde Genderkingen im allgemeinen ländlichen Raum mit besonderem Handlungsbedarf dargestellt. Die nächstgelegene Oberzentrum ist Donauwörth.

##### 4.1.2 Ziele und Grundsätze in Bezug auf die Landwirtschaft

**(G) 5.4.1:** Die räumlichen Voraussetzungen für eine vielfältig strukturierte, multifunktionale und bäuerlich ausgerichtete Landwirtschaft [...] mit nachhaltig erzeugten Lebensmitteln, erneuerbaren Energien und nachwachsenden Rohstoffen sowie für den Erhalt der natürlichen Ressourcen und einer attraktiven Kulturlandschaft und regionalen Wirtschaftskreisläufen sollen erhalten, unterstützt und weiterentwickelt werden.

**(G) 6.2.3:** Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen vorzugsweise auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. An geeigneten Standorten soll auf eine Vereinbarkeit der Erzeugung von Solarstrom mit anderen Nutzungen dieser Flächen, insbesondere der landwirtschaftlichen Produktion sowie der Windenergienutzung, hingewirkt werden.

**(G) 6.2.3:** Im notwendigen Maße soll auf die Nutzung von Flächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten hingewirkt werden.

→ Die Errichtung von Freiflächenanlagen Photovoltaikanlage führt zeitweise zu einer Entziehung von landwirtschaftlichen Flächen.

- Die bäuerlich geprägte Agrarstruktur dient der Versorgung von Bevölkerung und Wirtschaft nicht nur mit Lebensmitteln und nachwachsenden Rohstoffen, sondern auch der Versorgung mit erneuerbarer Energie. Da die Flächen unter und neben den Modulen weiterhin einer landwirtschaftlichen Nutzung in Form einer extensiven Wiese oder einer Beweidung unterliegen und zugleich erneuerbare Energie erzeugt wird, wird diesem Grundsatz nicht widersprochen. Die Folgenutzung nach Ende der Photovoltaiknutzung ist zudem wieder Landwirtschaft.
- Die Nutzung der PV-Anlage hat auch positive Auswirkungen auf den Boden, da Dünge-, Pestizid- und Bearbeitungseinträge ausbleiben, was die Regeneration des Bodens ermöglicht. Die Nutzung der PV-Anlage führt nicht zum Abtrag des Oberbodens, und das ursprüngliche Gelände bleibt erhalten. Unter Berücksichtigung aller Belange wird der Erzeugung erneuerbarer Energien entsprechend der gesetzlichen Vorgaben und der aktuellen politischen Dringlichkeit Vorrang eingeräumt.
- Insbesondere die internationalen und nationalen Vorgaben zum Ausbau erneuerbarer Energien und die aktuellen Herausforderungen hinsichtlich der Bereitstellung klimaneutraler und staatenunabhängiger Energien erfordern ein schnelles Handeln der Kommunen. Das kürzlich beschlossene Gesetz zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor (20.07.2022) hebt in § 2 die besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien hervor. *Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen [...] liegen im **überragenden öffentlichen Interesse** und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien **als vorrangiger Belang** in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.*

#### 4.1.3 Ziele und Grundsätze zu Anforderungen an den Klimaschutz sowie Gewinnung von Energie aus Erneuerbare Energien

**1.1.3 (G):** Bei der Inanspruchnahme von Flächen sollen Mehrfachnutzungen, die eine nachhaltige und sparsame Flächennutzung ermöglichen, verfolgt werden.

**1.1.3 (G):** [...] Unvermeidbare Eingriffe sollen ressourcenschonend erfolgen.

**1.3 1 (G):** Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen soll auf die Klimaneutralität in Bayern hingewirkt werden.

**1.3.1 (G):** Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, insbesondere durch die verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien, [...].

**6.1.1 (Z):** Die Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft mit Energie ist durch den im überragenden öffentlichen Interesse liegenden und der öffentlichen Sicherheit dienenden Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur sicherzustellen und hat klimaschonend zu erfolgen. Zur Energieinfrastruktur gehören insbesondere Anlagen der Energieerzeugung und -umwandlung sowie Energiespeicher.

**6.2.1 (Z):** Erneuerbare Energien sind dezentral in allen Teilräumen verstärkt zu erschließen und zu nutzen.

**6.2.3 (B):** Freiflächen-Photovoltaikanlagen können das Landschafts- und Siedlungsbild beeinträchtigen. [...] Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen daher möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. Hierzu zählen z.B. Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen etc.) oder Konversionsstandorte.

- Die Schonung der Ressourcen erfolgt durch den minimalen Versiegelungsgrad und eine Erhöhung der Modulhöhe, um eine flächeneffizientere Energiegewinnung zu ermöglichen.
- Durch die Errichtung des Solarparks wird diesem Grundsatz entsprochen. Die Erzeugung einer entsprechenden Menge an installierter PV-Leistung trägt dazu bei, die Emissionen von Kohlendioxid und anderer klimarelevanter Luftschadstoffe zu verringern.
- Eine sichere, erschwingliche, klima- und umweltfreundliche Energieversorgung ist entscheidend für die Schaffung und Aufrechterhaltung gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Teilregionen. Aus diesem Grund hat die Bayerische Staatsregierung unter anderem das Bayerische Energiekonzept "Energie innovativ" verabschiedet. Gemäß diesem Konzept sollte bis zum Jahr 2021 eine Umstellung der bayerischen Energieversorgung auf ein System erfolgen, das weitgehend auf erneuerbaren Energien basiert und mit möglichst geringen CO<sub>2</sub>-Emissionen verbunden ist.
- Obwohl die Freiflächen-Photovoltaikanlagen nicht unmittelbar an Siedlungseinheiten grenzen, eignet sich der Standort für das Planvorhaben. Der gesamte Bereich ist hinsichtlich des Landschaftsbilds und der Lärmimmissionen durch die Bundesstraße (B16) zwischen TG 2 und 3, sowie der Bahnstrecke Ingolstadt - Donauwörth, geeignet und bereits vorbelastet. Somit wird der Grundsatz in hohem Maße berücksichtigt.

#### 4.1.4 Ziele und Grundsätze in Bezug auf Natur und Landschaft

**7.1.1 (G):** Natur und Landschaft sollen als unverzichtbare Lebensgrundlage und Erholungsraum des Menschen erhalten und entwickelt werden.

→ Da das Plangebiet aufgrund seiner landwirtschaftlichen Nutzung keine bedeutende Erholungsfunktion aufweist und keine speziellen Ausstattungselemente wie Sitz- und Ruhegelegenheiten für Erholungszwecke enthält, liegt hier keine Beeinträchtigung dieser Funktion vor. Durch die Vermeidungsmaßnahmen in Form von Umwandlung des Ackers in extensiv genutztes, artenreiches Grünland sowie artenreiche Säume und Gehölzstrukturen wird die Natur aufgewertet und kann so die Funktion als Lebensgrundlage erfüllen. Die optischen Auswirkungen durch die technische Überformung der Landschaft werden durch die eingriffsminimierenden Maßnahmen ausgeglichen.

**Das geplante Vorhaben entspricht und unterstützt insbesondere mit Blick auf die Stärkung des Ausbaus der Erneuerbaren Energien zur Erreichung der Klimaschutzziele somit den Grundsätzen und Zielvorgaben des LEPs in hohem Maße. Ein Widerspruch mit den Zielen und Grundsätzen des LEPs ist nicht erkennbar.**

#### 4.2 Regionalplan der Region *Augsburg (RP 9)*

Es wird darauf hingewiesen, dass der Regionalplan i. d. F. v. 20.11.2007 derzeit noch nicht an die Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsprogrammes 2023 angepasst wurde und z. T. widersprüchliche Aussagen zum Landesentwicklungsprogramm 2023 enthält. Raumstrukturell liegt die Gemeinde Genderkingen im ländlicher Teilraum, dessen Entwicklung in besonderem Maße gestärkt werden soll. Des Weiteren liegt Genderkingen unmittelbar an einer Entwicklungsachse von überregionaler Bedeutung.

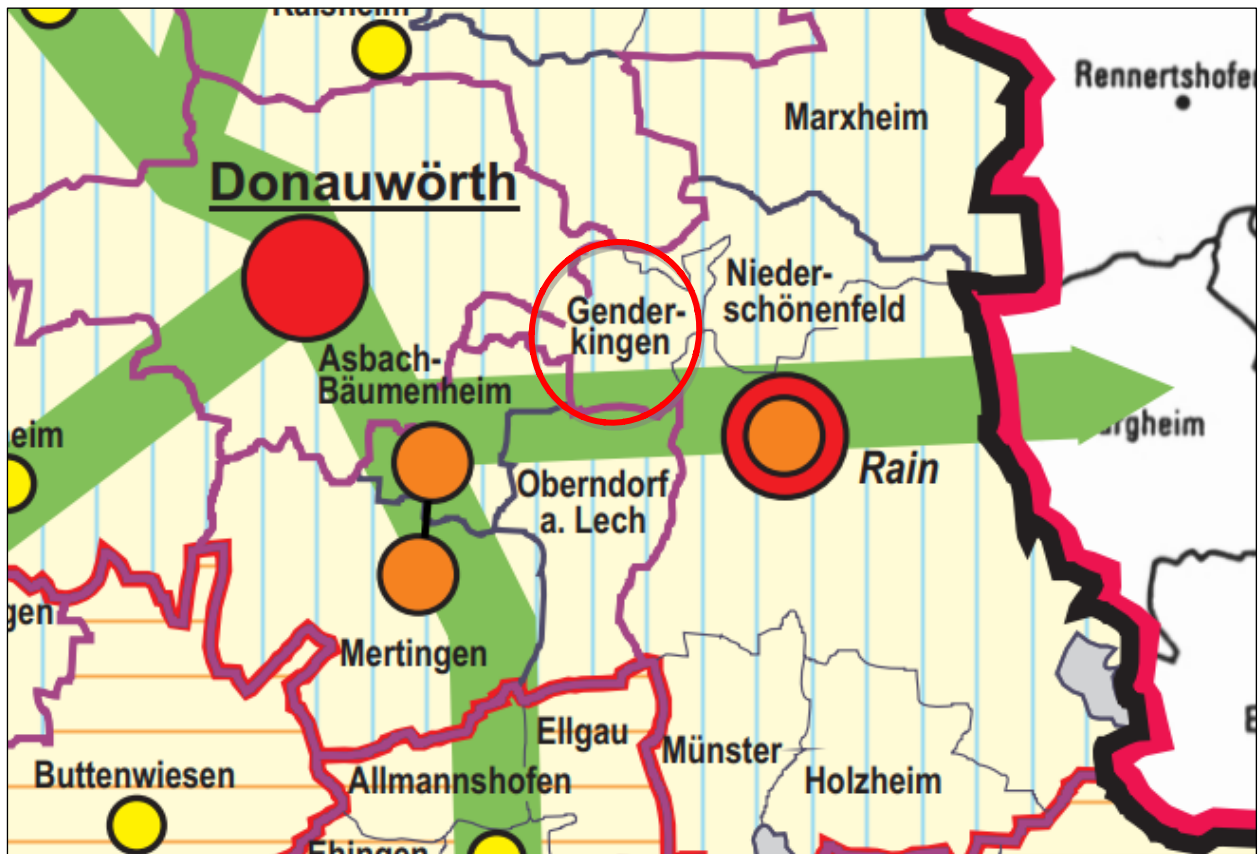


Abbildung 5: Ausschnitt aus dem Regionalplan (RP 9), Karte 1, Raumstruktur

#### 4.2.1 Aussagen zu allgemeinen Planungsgrundsätzen und Raumstruktur

**A I 1 (G):** Der nachhaltigen Weiterentwicklung als Lebens- und Wirtschaftsraum kommt in allen Teilräumen der Region besondere Bedeutung zu. [...]

**A I 2 (G):** Es ist anzustreben, die Region ihrer Wirtschaftskraft [...] zu stärken.

**A II 1.3 (Z):** Der große Verdichtungsraum Augsburg soll als überregionale bedeutsamer Wirtschafts- und Versorgungsraum weiterentwickelt werden. [...]

- ➔ Die geplante Investition des Vorhabenträgers in Form einer Freiflächen-Photovoltaikanlage trägt zur wirtschaftlichen Entwicklung der Region bei.
- ➔ Der Ausbau Erneuerbarer Energien z.B. in Form von Photovoltaikanlagen trägt durch Bereitstellung CO<sub>2</sub>-neutraler Energie unmittelbar zu nachhaltiger Energiegewinnung und zum Klimaschutz bei.

#### 4.2.2 Aussagen zur Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen und Bodenerhaltung

**B I 1.1 (G):** Nachteiligen Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Klima ist vor allem im großen Verdichtungsraum Augsburg entgegenzuwirken.

**B I 1.6 (Z):** Auf die Erhaltung und Wiederherstellung des Bodenwasserhaushaltes von naturnahen und ehemaligen Flachmooren und Feuchtwiesen, [...] soll hingewirkt werden.

- Der Planbereich greift kaum in den Bodenwasserhaushalt ein, führt die derzeitig landwirtschaftlich genutzte Fläche einer extensiven Landnutzung zu und trägt langfristig durch ausbleibende Düngung sogar zu einer Erholung der Bodenfunktionen bei.
- Der Boden im Plangebiet wird durch die geplanten Maßnahmen nur minimal gestört.
- Im Vergleich zu anderen Formen der Bodennutzung fällt der Versiegelungsgrad bei Nutzung als Freiflächen-Photovoltaikanlage vergleichsweise gering aus. Die Bodenfunktionen bleiben somit durch den Eingriff weitgehend erhalten.

#### 4.2.3 Aussagen zur Wirtschaft

**B II 1.1 (Z):** Auf die Verbesserung der Wirtschaftsstruktur in allen Teilen der Region soll hingewirkt [...] werden. Im Umweltbereich soll die Region Augsburg gemeinsam mit anderen Regionen Schwabens zu einem überregional bedeutsamen Kompetenz- und Dienstleistungszentrum weiterentwickelt werden.

- Ein umweltbewusstes Kompetenz- und Dienstleistungszentrum benötigt zur Erfüllung seiner Aufgaben Energie, welche durch Photovoltaik-Anlagen CO<sub>2</sub>-neutral zur Verfügung gestellt werden kann.

#### 4.2.4 Aussagen zur Landwirtschaft

Durch die Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlage werden zeitweise landwirtschaftliche Flächen entzogen. Hinsichtlich der Landwirtschaft werden im RP 9 folgende Aussagen getroffen:

**B II 7.2 (Z):** In den Teilräumen der Region mit vorwiegend günstigen Erzeugungsbedingungen, insbesondere [...] in der Lech-Ebene von Rehling bis zur Lechmündung [...] sollen die Voraussetzungen für eine konkurrenzfähige, standortgemäße und umweltgerechte Landbewirtschaftung gesichert werden.

**B II 7.4 (G):** Bedeutung für den Erhalt landwirtschaftlicher Betriebe kommt der Erschließung zusätzlicher Erwerbsquellen und der Kombination von Erwerbsmöglichkeiten zu.

- Die Errichtung und der Betrieb der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage eröffnet den verpachtenden Landwirten ein langfristig planbares und sicheres Einkommen.
- Nach Ablauf der Anlagenbetriebsdauer ist eine erneute Nutzung als intensiv landwirtschaftliche Fläche uneingeschränkt möglich. Bis zur Erreichung einer neutralen CO<sub>2</sub>-Bilanz ist ein forciertes Ausbauen Erneuerbarer Energien unbedingt erforderlich und daher auf der genannten landwirtschaftlichen Fläche für die beabsichtigte Pachtdauer zu vertreten.

#### 4.2.5 Aussagen zu Technischer Infrastruktur

**B IV 2.4.1 (Z):** Auf die verstärkte Erschließung und Nutzung geeigneter erneuerbarer Energiequellen soll hingewirkt werden.

- Die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage entspricht dem im Regionalplan Augsburg verankerten Grundsatz zur Entwicklung einer klimaverträglichen regionalen Energieversorgung sowie zur Nutzung regional verfügbarer erneuerbarer Energiepotentiale.

#### 4.2.6 Der Regionalplan trifft Aussagen zur Natur und Landschaft.

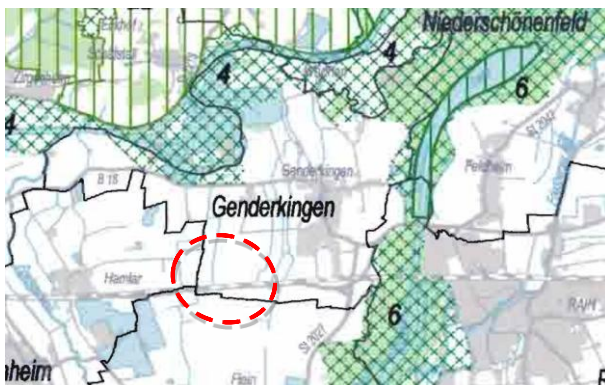


Abbildung 6: Ausschnitte aus dem Regionalplan Augsburg (RP 9), Natur und Landschaft (Karte 3); vom 25.09.2007, o.M.

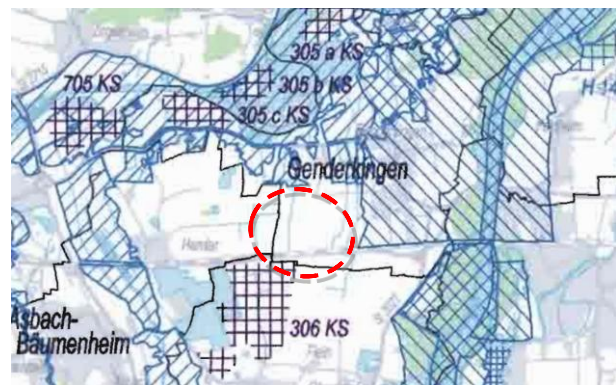


Abbildung 7: Ausschnitte aus dem Regionalplan Augsburg (RP 9), Siedlung und Versorgung (Karte 2a), vom 25.09.2007, o.M.

Der geplante „Solarpark Genderkingen Ruderwiesen“ und damit verbundene Flächennutzungsplanänderung grenzt im Süden direkt an das Vorranggebiet 306KS (siehe Abbildung 7) zur Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Oberndorf a. Lech (Landkreis Donau-Ries). Im Vorranggebiet wird aktuell Kies abgebaut. Die Darstellung erfolgt entsprechend im Flächennutzungsplan der Gemeinde Oberndorf a. Lech. Der Zugang und die Nutzung des Vorranggebiets bleiben während der Betriebsphase der Photovoltaikanlage vollständig erhalten.

**Das Vorhaben widerspricht folglich keiner regionalplanerischen Zielsetzung.**

## 5. STANDORTWAHL

---

Die Ausweisung von Flächen zur Gewinnung von regenerativen Energien in dafür geeigneten Gemeindegebieten entspricht den Zielvorgaben der Bundesregierung sowie der Landesplanung, wonach der Ausbau der erneuerbaren Energien weiter verstärkt werden soll. Das Anbindegebot gemäß Landesentwicklungsprogramm (LEP) an Siedlungseinheiten gilt nicht für PV-Freiflächenanlagen. Die Ausweisung soll gemäß der Höheren Landesplanung bevorzugt auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. Hierzu zählen z.B. Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen etc.) oder Konversionsstandorte. Hinsichtlich der Flächenschonung sowie Schonung des Landschaftsbildes, sollten vorrangig Dachflächen genutzt werden. Die Umsetzung ist jedoch mit einem hohen zeitlichen und bürokratischen Aufwand verbunden. Zum Erreichen der Klimaschutzziele ist allerdings ein rascher Ausbau der erneuerbaren Energien erforderlich. Dies ist mit Freiflächen-Photovoltaikanlagen wesentlich schneller realisierbar als mit dem Ausbau von Dachflächen.

Der geplante Standort befindet sich sowohl nördlich als auch südlich entlang der Bundesstraße B16, Bahnlinie Ingolstadt - Donauwörth sowie eine Hochspannungsfreileitung, was eine zusätzlich visuelle Vorbelastung des Landschaftsbildes darstellt, somit sind die drei Teilgeltungsbereiche durch diese Faktoren bereits stark vorbelastet. Die nächstgelegene Wohnbebauung die Ortschaft Genderkingen liegt in etwa 800 m vom Standort (Teilgeltungsbereich 1) entfernt. Eine Sichtbarkeit des Plangebiets ist wahrscheinlich, jedoch wird aufgrund der topografischen Lage und geplanter Eingrünungsmaßnahmen keine erhebliche Beeinträchtigung erwartet.

Die betroffenen Flächen weisen Bodenwertzahlen zwischen 47-50 auf und gelten damit als landwirtschaftlich eher geringwertig. Es werden somit keine hochwertigen Böden der Nahrungsmittelproduktion entzogen. Während der Pachtdauer, wird durch die Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlage kein Düngemittel in den Boden eingebracht. Zusätzlich wird die Fläche der Freiflächen-Photovoltaikanlage extensiv begrünt, wodurch sich der Boden erholen und regenerieren kann.

Der ausgewählte Standort für die Freiflächen-Photovoltaikanlage erweist sich folglich hinsichtlich Topografie, vorhandener Nutzungen, Schutzgebiete und Flächenverfügbarkeit als geeignet. Die verbleibenden Auswirkungen würden in ähnlicher Art und Weise auch an anderen Standorten auftreten und sind am gewählten Standort entsprechend der Ergebnisse des Umweltberichts als nicht erheblich zu bewerten.

## 6. DARSTELLUNG IM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN



Abbildung 8: Ausschnitt FNP Gemeinde Genderkingen mit Änderungsereich (schwarz), o. M.



Abbildung 9: Ausschnitt Planzeichnung der 3. FNP - Änderung (vgl. Planzeichnung Teil A), o. M.

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Genderkingen wurde mit Bescheid der Regierung von Schwaben am 01.12.1987 genehmigt.

### Wirksamer Flächennutzungsplan:

Im aktuell wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Genderkingen ist das Plangebiet als „Flächen für die Landwirtschaft“ dargestellt. Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren zum Bebauungsplan fortgeschrieben.

### 3. Änderung des Flächennutzungsplans:

Die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes, welche gem. § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren zum Bebauungsplan Nr. 11 „Solarpark Genderkingen Ruderwiesen“ durchgeführt wird, beinhaltet die Darstellung von Sonderbauflächen (S) gem. § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“. Die Eingrünung der Anlage erfolgt unmittelbar angrenzend an die als Sonderbauflächen ausgewiesenen Bereiche innerhalb des Änderungsbereichs. Gemäß der Zeichenerklärung des bestehenden Flächennutzungsplans in der Fassung vom 01.12.1987 wird die Eingrünung als „Grünfläche“ dargestellt.

## 7. STÄDTEBAULICHES KONZEPT

Das geplante Vorhaben „Solarpark Genderkingen Ruderwiesen“ umfasst drei Teilbereiche im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung. Diese sind über bestehende Erschließungswege gut angebunden: Die nördliche Fläche (Teilgeltungsbereich 1) sowie die mittlere Fläche (Teilgeltungsbereich 2) werden jeweils über nicht asphaltierte, landwirtschaftlich genutzte Feldwege erschlossen. Der südliche Teilbereich (Teilgeltungsbereich 3) ist über einen asphaltierten Wirtschaftsweg erreichbar, der von Norden kommend unter der Bahntrasse und der B16 hindurchführt.

Die Erschließung der im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Sondergebiete erfolgt somit unter Nutzung der vorhandenen Wege, ohne dass neue Erschließungen erforderlich sind. Es ist lediglich mit einem geringen Verkehrsaufkommen durch Wartungsfahrzeuge und Flächenpflege zu rechnen. Für den Betrieb sind keine umfangreichen Versiegelungen erforderlich, da die internen Wege in wasserdurchlässiger Bauweise angelegt werden.

Im Hinblick auf die geplante Nutzung sind Photovoltaikmodule auf Unterkonstruktionen vorgesehen, ergänzt durch Infrastruktureinrichtungen sowie Mittelspannungsleitungen zur Anbindung an das öffentliche Stromnetz. Um die Anlage vor unbefugtem Zutritt zu schützen, ist eine Umzäunung geplant. Dabei wird auf die Anpassung der Infrastruktur an die natürlichen Gegebenheiten und die Anforderungen des Vorhabens geachtet.

## 8. ARTENSCHUTZ

---

Die Belange des Artenschutzes werden auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung geprüft und berücksichtigt. Aufgrund der Lage und der strukturellen Ausstattung des Plangebiets sind insbesondere potenziell vorkommende bodenbrütende Vogelarten zu betrachten. Grundlage hierfür bildet eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP), die im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans erstellt wurde. Die Untersuchung basiert auf Brutvogelkartierungen aus dem Jahr 2024 sowie ergänzenden faunistischen Bewertungen. Sie wurde durch Dr. Hermann Stickroth durchgeführt und liegt in der Fassung vom 20. November 2025 vor. Das vollständige Gutachten ist dem Bebauungsplan als Anlage beigefügt.

## C) UMWELTBERICHT

*gem. § 2a BauGB*

Die Umweltbelange werden gem. § 2 Abs. 4 BauGB im Rahmen der Umweltprüfung in einem Umweltbericht berücksichtigt (§ 2a BauGB). Darin werden die ermittelten voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen beschrieben und bewertet. Der Umweltbericht ist ein gesonderter, selbstständiger Teil der Begründung.

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes im Aufstellungsverfahren zur 3. Änderung des Flächennutzungsplans eine Umweltprüfung durchzuführen und in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten. Der Umweltbericht ist Bestandteil der Begründung der Flächennutzungsplanänderung. Entsprechend der rechtlichen Vorgaben des Baugesetzbuchs (BauGB) kann die Umweltprüfung in einem gleichzeitig durchgeführten Bauleitplanverfahren auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden, sofern die Umweltprüfung für das Plangebiet oder für Teile davon in einem Flächennutzungs- oder Bebauungsplanverfahren durchgeführt wird.

Die 3. Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark Genderkingen Ruderwiesen“.

Bei der Ermittlung der Umweltbelange und -auswirkungen konnte festgestellt werden, dass durch die Planung keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten sind. Durch die vorgesehenen Eingrünungsmaßnahmen sowie die Umnutzung von intensiv genutztem Ackerland in extensives Grünland, kann sogar eine Begünstigung der prüfungsrelevanten Schutzgüter generiert werden.

Mit der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplans sind keine zusätzlichen oder andere erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Lediglich hinsichtlich der Planungsalternativen unterscheiden sich die Prüfungsinhalte der Bauleitpläne. Auf Ebene des Flächennutzungsplans bezieht sich die Betrachtung möglicher Planungsalternativen in erster Linie auf den Standort. Auf Bebauungsplanebene erfolgt die Auseinandersetzung möglicher Planungsalternativen des Festsetzungsinhaltes innerhalb des Geltungsbereiches. Folglich wird die Erstellung des Umweltberichts zu vorliegender 3. Änderung des Flächennutzungsplans auf die Betrachtung von Planungsalternativen beschränkt.

Darüber hinaus wird auf den Umweltbericht zum Bebauungsplan „Solarpark Genderkingen Ruderwiesen“ verwiesen und nachfolgend lediglich dessen Zusammenfassung aufgeführt:

Der Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage mit einer Größe von ca. 7,3 ha unterteilt in drei Teil-Geltungsbereiche, wovon maximal 6,6 ha (Sondergebiet) für die Energiegewinnung durch Photovoltaik vorgesehen sind stehen nach erster Prüfung an dem ausgewählten Standort in aktuell geplanter Weise keine Ziele und Grundsätze der übergeordneten Planungen sowie wesentliche Umweltbelange entgegen. Der Strom soll dabei in das öffentliche Stromnetz eingespeist werden. Das Vorhaben leistet damit einen maßgeblichen Beitrag zum Klimaschutz.

Die Freiflächen-Photovoltaikanlage wird auf einer derzeit intensiv genutzten Ackerfläche und somit in einem vorbelasteten Naturraum errichtet. Dennoch hat das Plangebiet damit nur eine geringe Bedeutung als Lebensraum für Tiere und Pflanzen.

Im Rahmen der im Parallelverfahren durchgeführten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) wurden insbesondere die Belange der Avifauna untersucht. Dabei wurden im Untersuchungsgebiet überwiegend Arten der offenen Feldflur festgestellt. Planungsrelevant sind insbesondere die Feldlerche sowie potenziell der Kiebitz als Art mit ungünstigem Erhaltungszustand. Weitere nachgewiesene Arten nutzen den Bereich überwiegend als Nahrungshabitat oder treten lediglich im Umfeld auf. Für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie wurden keine relevanten Vorkommen festgestellt.

Durch die geplante Nutzung als Freiflächen-Photovoltaikanlage kommt es zu einer teilweisen Entwertung von Offenlandlebensräumen. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen, insbesondere einer Bauzeitenregelung außerhalb der Brutzeit, sowie der vorgesehenen CEF-Maßnahmen für Feldlerche und Kiebitz können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG jedoch vermieden werden.

Altlasten sind nicht bekannt, ein Eingriff in Biotop oder naturschutzrechtliche Schutzgebiete erfolgt nicht. Die Fläche hat als Kaltluftentstehungsgebiet für die benachbarte Ortschaft keine Bedeutung. Erhebliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind aufgrund der Vorbelastungen und der vorgesehenen ergänzenden Eingrünungsmaßnahmen nicht zu erwarten. Bodenversiegelung wird im Bereich der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage nur in sehr geringem Umfang stattfinden (Befestigungen der Solarmodule mit Rammgründungen, evtl. Errichtung von Wechselrichterstationen und Speicheranlagen). Die Oberflächenstrukturen, die Wasserverhältnisse, das Relief und die Vegetationsausprägung lassen darüber hinaus auf eine geringe Erheblichkeit der Auswirkungen auf das Schutzgut Klima / Luft schließen.

Mit dem Verzicht auf Düngemittel und dem Verzicht auf chemische Reinigung der Module, ist von einer Regeneration des Bodens über die Dauer der Nutzung als Freiflächen-Photovoltaikanlage auszugehen. Durch die geplanten Eingrünungsmaßnahmen und die Nutzungsänderung wird von einer tendenziellen Aufwertung des Gebietes hinsichtlich der Bedeutung für den Naturschutz ausgegangen. Freiflächen-Photovoltaikanlagen stellen durch die spezifische Energiegewinnung (keine CO<sub>2</sub>-Emissionen) einen bedeutend positiven Beitrag zur Umwelt und der Erreichung der Klimaschutzziele dar.

Die folgende Tabelle zeigt zusammenfassend die Ergebnisse der Bestandsbewertung sowie die Bewertung der Auswirkungen auf die Schutzgüter:

Schutzgut	Bestandsbewertung	Beeinträchtigung		
		baubedingt	anlage- und betriebsbedingt	Bewertung
<b>Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt</b>	Im Bereich der Ausweisung der drei Sondergebiete ausgeräumte und strukturarme Ackerflur; derzeit intensiv als landwirtschaftliche Fläche genutzt, nur geringe Bedeutung als Lebensraum  >>> <b>geringe Bedeutung</b> als Lebensraum im Bereich der SO-Gebiete (Ackerflächen)	geringe aber keine nachhaltigen Beeinträchtigungen	<b>geringe Auswirkung</b> Erhöhung der Artenvielfalt und des Lebensraumangebots; evtl.  Verlust von Nahrungshabitaten für Greifvögel und Bruthabitate von Bodenbrütern. Entsprechende CEF-Maßnahmen werden auf Bebauungsebenen festgesetzt.	<b>geringe Erheblichkeit</b>  tendenziell Aufwertung
<b>Boden</b>	Verdichtete Böden durch landwirtschaftliche Bearbeitung; Düngeeintrag; erhöhte Bodenerosion durch Ackernutzung wahrscheinlich; keine Altlasten bekannt  >>> <b>geringe Bedeutung</b>	keine nachhaltigen Beeinträchtigungen	<b>positive Auswirkung</b> Verzicht auf Düngeaustrag, Versiegelung beschränkt.	<b>geringe Erheblichkeit (positiv)</b>  Verbesserung der Bodenqualität zu erwarten
<b>Fläche</b>	Landwirtschaftlich genutzte Fläche vermutl. für Nahrungsmittelproduktion  >>> <b>mittlere Bedeutung für die Landwirtschaft; geringe Bedeutung als Freifläche; geringe ökologische Bedeutung</b>	keine nachhaltigen Beeinträchtigungen	<b>geringe Auswirkung</b> Fläche zur Energieversorgung, landwirtschaftl. Nutzung kann unter den Modulen als Grünlandnutzung entwickelt werden	<b>geringe Erheblichkeit</b>
<b>Wasser</b>	keine Wasserschutzgebiete; Eventuelle Grundwasserbelastung durch Düngeaustrag.  >>> <b>geringe Bedeutung</b>	keine nachhaltigen Beeinträchtigungen	<b>vermutl. positive Auswirkungen</b> Kein Düngeaustrag; Voraussichtlich Verbesserung der Grundwasserneubildungsrate; Flächenhafte Versickerung	<b>keine Beeinträchtigung</b>  <b>Verbesserung</b> der Grundwasserqualität zu erwarten
<b>Klima und Luft</b>	Kaltluftentstehungsgebiet  >>> aufgrund der Lage und Ausrichtung <b>geringe</b> Bedeutung	keine nachhaltigen Beeinträchtigungen	<b>geringe mikroklimatische Auswirkungen</b>  durch Überstellung mit PV-Module	<b>geringe bis keine Erheblichkeit</b>  positiver Beitrag zum Klimaschutz durch Erzeugung erneuerbarer Energien
<b>Mensch</b>	<b>geringe Bedeutung</b> als Erholungsfläche. Alternative Routen wurden erhalten. Der asphaltierte Wirtschaftsweg der den Teilgelungsbereich erschließt, wird nicht beeinträchtigt.	keine nachhaltigen Beeinträchtigungen	<b>geringe Auswirkungen</b> Entzug landwirtschaftlicher Fläche für den Zeitraum von ca. 25-30 Jahren;  Überstellung durch PV-Module; Aufwertung durch Pflanzmaßnahmen (Eingrünung)  Keine immissionsschutzfachlichen Auswirkungen zu erwarten	<b>geringe Erheblichkeit</b>

<p><b>Landschaft</b></p>	<p>Vorbelastetes Landschaftsraum durch Bahnlinie Ingolstadt – Donauwörth. Bundesstraße B16 sowie Hochspannungsfreileitung.                   &gt;&gt;&gt; Die PV-Anlage hat durch die Vorbelastung <b>geringe bis keine Bedeutung</b></p>	<p>keine nachhaltigen Beeinträchtigungen</p>	<p><b>geringe Auswirkungen</b>                   Anthropogene Überprägung durch PV-Anlage als bauliche Anlagen;                   Eingrünung ergänzend vorgesehen</p>	<p><b>Keine Auswirkung</b>                   Langfristig Strukturanreicherung</p>
<p><b>Kultur- und Sachgüter</b></p>	<p>Keine Bau – und Bodendenkmäler im oder um das Plangebiet vorhanden;                   &gt;&gt;&gt; <b>geringe Bedeutung</b></p>	<p>keine nachhaltigen Beeinträchtigungen; Beachtung des Art. 7 Abs. 1 BayDSchG</p>	<p><b>keine Auswirkungen</b></p>	<p><b>Keine Auswirkung</b></p>

**1.1 Planungsalternativen**

Im Rahmen der Standortsuche wurden im Gemeindegebiet keine geeigneten Alternativflächen identifiziert, die in vergleichbarer Weise für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage in Betracht kommen. Aufgrund fehlender Grundstücksverfügbarkeiten sowie des Fehlens geeigneter, vorbelasteter Flächen standen keine realistischen Ausweichstandorte zur Verfügung.

Die nun ausgewählte Fläche wurde im Rahmen eines abgestimmten Suchprozesses gemeinsam mit der Gemeinde als geeigneter Standort identifiziert. Sie liegt im Umfeld vorhandener Infrastruktur (Kreisstraße, Stromleitungen), ist ausreichend von Wohnbebauung entfernt und weist keine erheblichen naturschutzfachlichen Konflikte auf. Zudem sind die Auswirkungen auf das Landschaftsbild als gering einzustufen.

Die Auswahl erfolgte nicht allein aufgrund der Flächenverfügbarkeit, sondern auf Basis verschiedener fachlicher Kriterien wie Topografie, Vorbelastung, bestehende Nutzungen und Einbindung in das Landschaftsbild. Es handelt sich demnach nicht um eine beliebige, sondern um eine gezielt ausgewählte Fläche im Ergebnis eines abgewogenen Planungsprozesses.

Die in der Umweltprüfung dargestellten potenziellen Auswirkungen – insbesondere auf das Landschaftsbild – würden bei vergleichbaren Standorten in ähnlicher Form vermutlich sogar noch stärker auftreten. Am vorliegenden Standort kommt die typischerweise dominierende Beeinträchtigung des Landschaftsbildes jedoch nicht zum Tragen, was die Eignung zusätzlich unterstreicht.

Ein Verzicht auf die Flächennutzungsplanänderung würde bedeuten, dass die planungsrechtliche Grundlage für das erforderliche Sondergebiet entfielen. Die baurechtliche Umsetzung der Photovoltaikanlage wäre nicht möglich, wodurch auch ein aktiver Beitrag der Gemeinde zur lokalen Energiewende und zum Klimaschutz unterbliebe. Ebenso würde die geplante ökologische Aufwertung durch eine extensive Begrünung nicht realisiert werden.

Da keine gleichwertigen oder besser geeigneten Alternativen bestehen und die Fläche sowohl städtebaulich als auch naturschutzfachlich überzeugt, wurde von der Verfolgung weitergehender Planungsalternativen abgesehen.